

den noch einzuzahlenden Quote mit 500,000 Fr. das gleiche Pfandrecht, wie der bereits entrichteten Subvention, zuzusichern. Bezüglich des unter lit. c des Klageschlusses enthaltenen Begehrens mag übrigens noch bemerkt werden, daß auch abgesehen von der Erklärung der Beklagten, daß sie keinem Kreditor ein Vorrecht vor dem andern zugestehen werde, die Einräumung eines solchen bessern oder umfassendern Pfandrechtes, als in der Ausschreibung vorgesehen ist, zu Gunsten einzelner Obligationen gläubiger ohne Zustimmung der übrigen, resp. ohne neue Ausschreibung, schon nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 (Art. 2, 3, 7 und 8) durchaus unstatthaft wäre.

2. Was nun den bereits berührten einzig noch streitigen Punkt betrifft, so ist die Beklagte nach dem Zusatzvertrage vom 22./25. Juni 1877 allerdings pflichtig, auch die von den aargauischen Südbahngemeinden noch einzuzahlende Quote von 1 Million Franken, beziehungsweise die auf sie, Beklagte, entfallende Hälfte derselben rechtlich gleich zu behandeln wie das Obligationenkapital. Allein diese Verpflichtung wird erst fällig, wenn die Südbahngemeinden jene Quote wirklich einzahlen. Das Recht, schon vor der wirklichen Einzahlung der Summe die eventuelle Konstituierung eines Pfandrechtes für dieselbe zu verlangen, ist jenen Gemeinden weder eingeräumt, noch von der Beklagten sonst anerkannt worden, noch folgt dasselbe aus dem Gesetze oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Nun hat aber der Vertrag vom 22./25. Juni 1877 den Beginn der Arbeiten an der Linie Muri-Rothkreuz auf den 1. April 1880 hinausgeschoben und tritt daher nach dem Vertrage vom 25. Februar 1872 die Fälligkeit sowohl der Forderung der Beklagten auf Einzahlung der zweiten Subventionsquote, als deren Pflicht, dieselbe pfandrechtlich sicher zu stellen, frühestens mit jenem Termine ein.

3. Die Klage muß demnach als verfrüht abgewiesen werden. Uebrigens versteht sich von selbst und ist auch von der Beklagten ausdrücklich anerkannt worden, daß die aargauischen Südbahngemeinden s. B. zu Einzahlung der zweiten Subventionsquote resp. des auf die Nordostbahn fallenden Antheils derselben nur insofern verhalten werden können, als die letztere bereit ist, denselben gleichzeitig (Zug um Zug) das versprochene Pfand-

recht einzuräumen. Sollte die Beklagte zur Verfallzeit außer Stande sein, diese Verpflichtung zu erfüllen, so würden auch die Kläger, so lange das Hinderniß dauert, zur Retention der ihnen obliegenden Leistung berechtigt sein, ohne daß dadurch die durch den Vertrag vom 25. Februar 1872 und den Zusatzvertrag vom 22./25. Juni 1877 begründeten Verpflichtungen der Eisenbahngesellschaften zum Bau der Linie Muri-Rothkreuz beeinflusst würden.

4. Da die Klage mit Bezug auf den ersten Einspruchsgrund von der Beklagten anerkannt worden ist, so sind den Klägern lediglich die Gerichtskosten aufzulegen, die Parteikosten dagegen wettzuschlagen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage ist, soweit sie nicht durch das bundesgerichtliche Urtheil vom 16. September 1878 beziehungsweise die Anerkennung der Beklagten ihre Erledigung gefunden hat, abgewiesen.

123. Urtheil vom 21. Dezember 1878 in Sachen
Haas gegen die schweizerische Gesellschaft
für Lokalbahnen.

A. Mit Eingabe vom 23. Oktober d. J. stellte Dr. Grüniger in Basel, Namens Albert Haas in Karlsruhe, als notariell beglaubigter Inhaber von 86 Obligationen zu 500 Fr. der Serie A des Anleihe I. Hypothek der schweizerischen Gesellschaft für Lokalbahnen das Gesuch um Anordnung der Liquidation gegen diese Gesellschaft, gestützt darauf, daß dieselbe weder die am 1. Mai 1877 noch die am 1. Mai 1878 verfallenen Zinscoupons eingelöst habe.

B. Die Gesellschaft schweizerischer Lokalbahnen, welcher dieses Gesuch zur Vernehmlassung mitgetheilt worden, erwiederte: In Folge der in der ganzen Ostschweiz im Jahre 1876 eingetretenen Naturereignisse sei der Betrieb ihrer Bahn einige Zeit unterbrochen worden und haben daher die Einnahmen nicht die

erforderlichen Summen geliefert, um die Ausgaben zu bestreiten. Unter solchen Umständen sei sie in die Lage versetzt, von der Rechtswohlthat Gebrauch zu machen, welche in Art. 17 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 vorgesehen sei, und stelle sie daher das Gesuch, es möchte ihr eine Frist von sechs Monaten für Befriedigung der Ansprache des Petenten angesetzt werden.

C. Mit Depesche vom 16. November dieses Jahres meldete Dr. Grüniger, daß behufs Vereinbarung mit der belangten Gesellschaft die Frist bis Ende November erstreckt werden könne. Demgemäß wurde die Beschlussfassung damals verschoben; seither ist eine weitere Nachricht nicht eingegangen.

D. Mit Eingabe vom 21. Dezember 1878 erklärte Advokat Grenier in Lausanne, daß er Namens des Basler Bankvereins und verschiedener anderer Inhaber von Obligationen der Serie A auf die bezeichnete Gesellschaft in dem Sinne intervenire, daß zwar gegen die Gewährung einer Frist im Sinne des Art. 17 des citirten Bundesgesetzes keine Einwendung erhoben, dagegen das Begehren gestellt werde, es möchte dieß nur unter ausdrücklichem Vorbehalte des den Obligationen der Serie A vor denjenigen der Serie B für 60% des Nominalbetrages bis zum 31. Dezember 1878 eingeräumten Vorzugsrechtes geschehen; —

in Betracht:

1. Nach § 17 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 hat im Falle, als nach einjährigem Verzuge einer Eisenbahngesellschaft in Bezahlung des Kapitals oder der verfallenen Zinse ein Gläubiger die Liquidation verlangt, das Bundesgericht der Bahngesellschaft eine Frist bis auf sechs Monate zur Bezahlung der Gläubiger zu bestimmen, unter der Bedrohung, daß im Unterlassungsfalle die Liquidation angeordnet werde. Aus zureichenden Gründen kann diese Frist einmal auf weitere sechs Monate erstreckt werden. Als Wille des Gesetzgebers ist demnach anzunehmen, daß die erste Frist sechs Monate betragen solle, sofern nicht besondere Gründe die Ansetzung einer kürzeren Frist angezeigt erscheinen lassen, insbesondere z. B. in dem Falle, wo die Li-

quidation von vornherein als unvermeidlich sich darstellt. Solche Gründe sind nun hier nicht vorhanden und ist daher dem Gesuche der beklagten Gesellschaft in dem Sinne zu entsprechen, daß derselben eine sechsmonatliche Frist anzusetzen ist.

2. Was das Begehren des Basler Bankvereins und verschiedener anderer Obligationeninhaber betrifft, daß die Frist nur unter dem Fakt. D a. G. aufgeführten Vorbehalte bewilligt werde, so ist vorerst nicht einzusehen, woher diese Gläubiger, deren Rechte ja von dem vorliegenden, lediglich im eigenen Namen gestellten, Gesuche des H. Haas gar nicht abhängig sind, sondern denen ja freisteht, ebenfalls mit einem selbständigen Liquidationsgesuche aufzutreten, das Recht herleiten, in dieser Sache zu interveniren und selbständige Begehren zu stellen. Sodann kann aber auch abgesehen hievon jenem Begehren nicht entsprochen werden, weil die Frage, ob die Inhaber der Obligationen der Serie A ein Recht auf Fortdauer des ihnen eingeräumten Vorzugsrechtes über den 31. Dezember 1878 hinaus haben, selbstverständlich nicht ohne Anhörung der übrigen interessirten Gläubiger der schweizerischen Gesellschaft für Lokalbahnen entschieden werden kann;

beschlossen:

1. Der schweizerischen Gesellschaft für Lokalbahnen wird eine mit dem 14. Juni 1879 ablaufende Frist angesetzt, um den Albert Haas in Karlsruhe für die von seinen 86 Obligationen der Serie A verfallenen Zinse zu befriedigen, unter der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die Bahn versteigert und die Liquidation angeordnet würde.

2. Auf das Begehren des Basler Bankvereins und Mitbetheiligte wird zur Zeit nicht eingetreten.

III. Ehescheidungen. — Divorces.

Siehe Entscheid Nr. 95 dieses Heftes.